

ANTRAG / ELER

auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes



LAND BRANDENBURG

Investitionsbank
des Landes
Brandenburg

ILB

Zuständige Bewilligungsstelle

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Landwirtschaft/Umwelt
Postfach 60 08 07
14408 Potsdam

Eingangsstempel

Aktenzeichen:

(Antragstermine beachten!)

Bitte zutreffende Felder ausfüllen oder ankreuzen.

1.1 Stammdaten (Allgemeine Angaben)

BNR-ZD (Nummer des Betriebsinhabers auf der Zentralen Datenbank)

Zuständiges Finanzamt für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung bzw. die Erteilung der Nichtveranlagungsbescheinigung

Gemeinde Rangsdorf

Antragsteller/in Name (ggf. Titel), Vorname; ggf. Unternehmensbezeichnung

Geschlecht

männlich

weiblich

keine natürliche Einzelperson

ggf. noch Unternehmensbezeichnung

Geburtsdatum oder Gründungsdatum

Geburtsname (nur bei natürlichen Personen)

Geburtsort oder Gründungsort

Verantwortliche/r Leiter/in, wenn von obigen Angaben abweichend (Vollmacht ist beizufügen; sie soll nicht älter als 3 Monate sein)

1.2 Anschriften des Antragstellers

Postanschrift

Seebadallee 30

Straße und Hausnummer (kein Postfach zulässig)

15834

Postleitzahl

Rangsdorf

Ort

Ortsteil

033708-23630

Telefon Nr. (mit Vorwahl)

ggf. Mobil-Telefon Nr.

Unternehmenssitz (falls abweichend)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Ortsteil

033708 - 23621

Fax Nr. (mit Vorwahl)

gemeindeverwaltung@gv-rangsdorf.de

ggf. E-Mail-Adresse

www.rangsdorf.de

Website

1.3 Bankverbindung

DE28 1605 0000 3637 0205 80

IBAN

WELADED1PMB

BIC (Bank Identifier Code)

MBS

Name der Bank

Gemeinde Rangsdorf

Name des/der Kontoinhaber/s/in

1.4 Angaben zur Rechts- und Betriebsform

Es ist genau eine Rechtsform und eine Betriebsform auszuwählen.

Rechtsform		Betriebsform	
01. Einzelunternehmen im Haupterwerb Landwirtschaft	<input type="checkbox"/>	01. Marktfruchtunternehmen (pflanzlich)	<input type="checkbox"/>
02. Einzelunternehmen im Nebenerwerb Landwirtschaft	<input type="checkbox"/>	02. Futterbauunternehmen	<input type="checkbox"/>
03. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	<input type="checkbox"/>	03. Veredlungsunternehmen (Tiere)	<input type="checkbox"/>
04. Kommanditgesellschaft	<input type="checkbox"/>	04. Dauerkulturunternehmen	<input type="checkbox"/>
05. Offene Handelsgesellschaft	<input type="checkbox"/>	05. Gemischtunternehmen (pflanzlich/tierisch)	<input type="checkbox"/>
06. Eingetragene Genossenschaft	<input type="checkbox"/>	06. Gemüsebauunternehmen	<input type="checkbox"/>
07. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	<input type="checkbox"/>	07. Zierpflanzenunternehmen	<input type="checkbox"/>
08. GmbH & Co. KG	<input type="checkbox"/>	08. Baumschule	<input type="checkbox"/>
09. Aktiengesellschaft	<input type="checkbox"/>	09. Gartenbauliches Gemischtunternehmen	<input type="checkbox"/>
10. Körperschaft des öffentlichen Rechts	<input checked="" type="checkbox"/>	10. Forstwirtschaftliches Unternehmen	<input type="checkbox"/>
11. Sonstige juristische Personen	<input type="checkbox"/>	11. Land-/Forstwirtschaftliches Lohnunternehmen	<input type="checkbox"/>
12. Kirchen/religiöse Einrichtung	<input type="checkbox"/>	12. Schäfer/in	<input type="checkbox"/>
13. Sonstige natürliche Person	<input type="checkbox"/>	13. Weinbaubetrieb	<input type="checkbox"/>
14. Öffentlich-rechtliche Stiftung	<input type="checkbox"/>	14. Geflügelhaltungsbetrieb	<input type="checkbox"/>
15. natürliche Privatperson ohne landwirtschaftlichen Erwerb	<input type="checkbox"/>	15. Fischerei	<input type="checkbox"/>
16. Eingetragener Verein	<input type="checkbox"/>	16. Sonstige	<input type="checkbox"/>
17. Nichtrechtsfähiger Verein	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
18. Privatrechtliche Stiftung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
19. Anstalt des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
20. Kirchen des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
21. Eheleute	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
22. Eheähnliche Gemeinschaft	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
23. Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
24. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	<input type="checkbox"/>	Ökologische Bewirtschaftung	<input type="checkbox"/>

1.5 Ggf. Vertretungsbefugte(r) des Antragstellers [z. B. Bevollmächtigte(r) und Insolvenzverwalter]

Achtung: Eine Eintragung an dieser Stelle bewirkt, dass jeglicher Schriftverkehr zu Ihren Anträgen ausschließlich über diesen Vertretungsbefugten geführt wird. (Vollmacht ist beizufügen). Bereits vorliegende Vollmachten müssen nicht erneut eingereicht werden.

Name, Vorname; ggf. Unternehmensbezeichnung

ggf. noch Unternehmensbezeichnung

Postanschrift

Straße und Hausnummer (kein Postfach zulässig)

Postleitzahl

Ort

Ortsteil

Kommunikationsverbindungen

Telefon (mit Vorwahl)

Fax (mit Vorwahl)

ggf. Mobil-Telefon

ggf. E-Mail-Adresse

2 Vorhaben

Achtung: Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung des Antrages durch die ILB begonnen werden. Dies gilt nicht für Planungsleistungen, es sei denn sie sind alleiniger Fördergegenstand. Aus der Bezeichnung des Vorhabens muss eindeutig erkennbar sein, welcher Fördergegenstand angesprochen wird. (Maßnahme xy nach FG 2.x)

2.1 eindeutige Bezeichnung des Vorhabens

Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands des Rangsdorfer Sees einschließlich Kanalsystem Klein Venedig – Phase 2

2.2 Fördergegenstand

Achtung: Das Vorhaben darf nur **EINEM** Fördergegenstand zugeordnet werden. Bei vorliegender behördlicher Zulassung und gemeinsamer Beantragung von Planung und der mit ihr zusammenhängenden Umsetzung ist die Zuordnung zu beiden Fördergegenständen zulässig.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen nach Ziffer 2.1 der Richtlinie können getrennt von der Umsetzung der mit ihnen im Zusammenhang stehenden Maßnahme nach Ziffer 2.2, 2.3 oder 2.4 der Richtlinie beantragt werden. Sollte die behördliche Zulassung oder deren In-Aussichtstellung bereits vorliegen, können Planung und Umsetzung auch gemeinsam beantragt werden.

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Ziffer 2.2 bis 2.4 der Richtlinie (u.a. Machbarkeitsstudien, Untersuchungen, Konzepte, Dokumentationen und Planungen nach HOAI Leistungsphasen);
- Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand bzw. das Potenzial der oberirdischen Gewässer zu verbessern durch:
 - a. Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen durch Einrichtung und Gestaltung von Gewässerstrandstreifen einschließlich standortgerechter Pflanzungen
 - b. Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Gewässerentwicklungskorridore, Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen bzw. Initiieren einer eigendynamischen Entwicklung, z.B. durch
 - Änderung der Gewässerdynamik oder der Gewässermorphologie,
 - Laufverlängerung begradigter Gewässer,
 - Beseitigung von Gewässerverbau,
 - Anbindung von Altarmen,
 - Revitalisierung von Auen
 - c. Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Veränderung von Menge, Struktur und Zusammensetzung des Substrats im Fließgewässerbett und Gewässerboden
 - d. Verbesserung / Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer, insbesondere durch die Errichtung geeigneter Fischwanderhilfen, Rückbau oder bauliche Anpassung von Querbauwerken
 - e. Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustandes durch Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer aus diffusen oder punktuellen Quellen sowie die Reduzierung der Auswirkungen solcher Stoffeinträge, z.B.
 - durch Anlage von Retentionsbodenfiltern,

- mit anlagenbezogenen Maßnahmen zur Erfüllung von Anforderungen zur Stoffreduzierung, die über Mindestanforderungen hinausgehen,
- durch Sauerstoffanreicherung (Tiefenwasserbelüftung),
- chemische und physikalische Freiwasser- und Sedimentbehandlung (Phosphat-Fällung, Destratifikation, Tiefenwasserableitung),
- Sedimententnahme,
- durch biologische Verfahren (Biomasseentnahme / Biomanipulation)

- Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft
- a. Hydromorphologische Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die der Verbesserung des Wasserrückhalts im Gewässer dienen wie Anhebung der Gewässersohle, Reduzierung von Sohleintiefungen
 - b. Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die durch Schaffung und Wiederherstellung von Speicherfunktionen in der Landschaft z.B. Anbindung von Kleingewässern oder das Anlegen von Pufferräumen der Verbesserung des Wasserrückhalts dienen
 - c. Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die durch Herstellung und Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten des Gebietsabflusses durch wasserwirtschaftliche Anlagen der Verbesserung des Wasserrückhalts dienen
- Maßnahmen zur Verbesserung des Abflussvermögens der Gewässer und der Verbesserung des Steuerungspotentials für ein optimiertes Wassermanagement durch den Umbau oder Ersatzneubau von Wehren, Schöpfwerken und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Vermeidung und Verminderung künftiger Vernässungen durch extreme Niederschlagsereignisse.

2.3 Investitionsort

Teltow-Fläming

Landkreis

15834 Rangsdorf

PLZ/Gemeinde/Ortsteil

Flur 1: 1/87/44/45/43; exakte Verortung der geplanten Messstellen wird im Projektverlauf festgelegt

Flur/Flurstück

Rangsdorfer See

Gewässerbezeichnung

2.4 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn

Tag		Monat		Jahr	
0	1	0	9	1	9

Beendigung

Tag		Monat		Jahr	
3	0	1	1	2	0

3 Gesamtausgaben

Nr. der RL	Kostengruppe	Nettoausgaben in EUR	MwSt. in EUR	Bruttoausgaben in EUR
5.4	Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung und Kosten für gutachterliche und beratende Leistungen	83.193.28	15.806.72	99.000.00
5.4	Investive Kosten für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen			
5.4	Kosten für den Grunderwerb bis zu 10 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben bzw. 15 vom Hundert, bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen bzw. in Ausnahmefällen darüber hinausgehender Prozentsatz			
5.4	Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung			
	Gesamtausgaben	83.193.28	15.806.72	99.000.00

4 Finanzierungsplan

Angaben in EUR	Summe	2019	2020	20	20
4.1 Gesamtausgaben (Nr. 3)	99.000,00	39.500,00	59.500,00		
4.1.1 netto	83.193,28	33.193,28	50.000,00		
4.1.2 Umsatzsteuer	15.806,72	6.306,72	9.500,00		
4.2 Leistungen Dritter (ohne öffentliche För- derung)					
4.3 beantragte öffentliche Förderung					
Beantragte Förderung <i>Ziffer 5 des Antrages</i>					
Gesamtfinanzierung	99.000,00	39.500,00	59.500,00		

5 Beantragte Förderung

Fördergegenstand	Fördersatz	Höhe (EUR)
2.1	100 %	99.000,00
2.2		
2.3		
2.4		

- Antrag auf Zulassung des förderunschädlichen Vorhabenbeginns (Begründung, warum zeitlicher Aufschub nicht möglich ist)

6 Begründung der Notwendigkeit (ggf. als Anlage beifügen)

6.1 des Vorhabens

(u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Zusammenhang mit anderen Vorhaben, Vorhaben desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten.) Die Vorhaben müssen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 29, 30, 47 WHG sowie § 24 BbgWG dienen und zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach Artikel 11 der WRRL beitragen.

Hinweis: ausführliche Darstellung erfolgt im Projektbogen

Der Rangsdorfer See ist sowohl als Naherholungsgebiet im Berliner Umland als auch in Bezug auf den Arten- und Naturschutz ein Gewässer von besonderer Bedeutung im Land Brandenburg. Nach den aktuellen Daten der EU-Wasserrahmenrichtlinie von 2015 werden der chemische und ökologische Zustand des Rangsdorfer Sees als schlecht eingestuft. Zur Ableitung wirkungsvoller Maßnahmen für eine langfristige Verbesserung der Gewässerqualität hat die Gemeinde Rangsdorf eine umfassende Projektstudie initiiert, die sich in 3 Phasen aufteilt:

Phase 1: Zusammentragen, Aufbereiten und Auswerten vorhandener Unterlagen sowie Ermittlung von Informationslücken, Projektstudie

Phase 2: Konzeption und Umsetzung eines einjährigen investigativen Monitorings zur Ermittlung der Belastungsursachen im Einzugsgebiet und ihres Anteils am Nährstoffeintrag in den Rangsdorfer See (Abflüsse, Konzentration)

- a) Planung und Umsetzung von einjährigem investigativen Monitoring zur Ermittlung von Belastungsursachen
- b) Auswertung des Monitorings, Ergänzung/Erweiterung der Nährstoffbilanzierung aus Phase 1, Maßnahmenableitung für Hauptbelastungsursachen und ihres Anteils am Nährstoffeintrag
- c) Ggf. weitere Untersuchungen der hydrogeologischen Standortverhältnisse sowie Rahmenbedingungen im Falle vorgesehener Teilentschlammungen

Phase 3: Maßnahmenumsetzung

Bereits abgeschlossen ist die Phase 1 (siehe Projektbericht Phase 1, welcher der ILB aufgrund der Förderung der Maßnahme bereits vorliegt). Es schließt die Phase 2 an (d.R. dieser Antrag), mit dem Ziel der Ermittlung von Belastungsursachen im Einzugsgebiet und ihres Anteils am Nährstoffeintrag in den Rangsdorfer See. Dies dient der Ableitung sinnvoller Maßnahmen, nicht nur im Gewässer, sondern vor allem auch im Einzugsgebiet, wodurch erst die Nachhaltigkeit des Gesamtvorhabens gewährleistet werden kann. Aus der Informationszusammentragung aus Phase 1 geht hervor, dass das vorhandene Datenmaterial teils veraltet ist bzw. für eine fundierte Nährstoffbilanzierung nicht ausreichend ist. Insbesondere der grundwasserseitige Eintrag lässt sich bisher nur ungenügend abschätzen. Im Rahmen eines investigativen Monitorings sollen diese Informationslücken geschlossen werden.

Für detaillierte Ausführungen zu den Projektinhalten siehe Anlage 2b und Projektbericht zu Phase 1.

6.2 der Förderung und Finanzierung

(u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse am Vorhaben, alternative Förderungs- und/oder Finanzierungsmöglichkeiten)

Der Rangsdorfer See ist nach WRRL ein berichtspflichtiges Gewässer und besitzt u.a. aufgrund seiner Größe überregionale Bedeutung.

Alternative Förderungs- und/oder Finanzierungsmöglichkeiten sind unter dem Blickwinkel der Zielerreichung nicht gegeben.

Folgekosten, Planungsleistungen mit Haushaltsatzung der Gemeinde 2019 beschlossen, Einstellung als Ermächtigung.

6.3 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers, Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens)

Die Vorleistungen zur Beantragung der Phase 2 begannen 2015 mit der Beantragung und Umsetzung der Phase 1. Eine erneute Ausschreibung der Leistungen zu Phase 2 ist aufgrund der Vorleistungen vom Planungsbüro TERRA URBANA nicht vorgesehen.

7 Mit der Förderung beabsichtigte Ziele (Indikatoren)

7.1 Indikatoren für 2.1, 2.3 und 2.4 der Richtlinie (Landschaftswasserhaushalt)

Indikatorenbezeichnung		Menge	Mengeneinheit
1	Einwohner, die von den neuen Basisdienstleistungen/Infrastrukturmaßnahmen profitieren		Anzahl der Einwohner
2	Länge naturnah entwickelter Gewässer-/Uferabschnitte		km
3	Länge betroffener Fließgewässer		km
4	Fläche betroffener Standgewässer		ha
5	Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft		Anzahl
6	Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur		Anzahl
7	Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit		Anzahl
8	Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten des Gebietsabflusses an wasserwirtschaftlichen Anlagen		Anzahl
9	Maßnahmen an Gewässern zur Verbesserung des Abflussvermögens (Optimierung des Wassermanagements)		Anzahl
			km
Gewässername		Rangsdorfer See	
Gewässer-Identifikationsnummer (laut LfU)		DE_LW_DEBB8000158286839	

7.2 Indikatoren für 2.1 und 2.2 der Richtlinie (Gewässerentwicklung)

Indikatorenbezeichnung		Menge	Mengeneinheit
1	Einwohner, die von den neuen Basisdienstleistungen/Infrastrukturmaßnahmen profitieren		Anzahl der Einwohner
2	Länge naturnah entwickelter Gewässer-/Uferabschnitte		km
3	Länge betroffener Fließgewässer		km
4	Fläche betroffener Standgewässer	244	ha
5	Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft		Anzahl
6	Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur		Anzahl
			km
6 a	Änderung der Gewässerdynamik oder der Gewässermorphologie		Anzahl
			km
6 b	Anlage von Gewässerentwicklungskorridoren für eine eigendynamische Entwicklung		Anzahl
			km
6 c	Wiederanbindung von Auen		km ²
6 d	Altarmanschlüsse		Anzahl
7	Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit		Anzahl
Gewässername		Rangsdorfer See	
Gewässer-Identifikationsnummer (laut LfU)		DE_LW_DEBB8000158286839	

8 Beizubringende Unterlagen

Beigefügte Unterlagen sind durch Anklicken zu kennzeichnen.

Formgebundene Unterlagen (Anlagen unter www.ilb.de)

- Fachliche Stellungnahme WWA – nicht älter als 2 Monate/ bewertete Unterlagen müssen mit dem Projektantrag identisch sein
- Projektbeschreibung
- Identifikation des/der Vertretungsberechtigten, sofern erforderlich
- Vollmacht, sofern die Beantragung durch einen Verfügungsberechtigten erfolgt
- Übersicht beanspruchter Flurstücke bei Vorhaben nach Nr. 2.2 bis 2.4 dieser Richtlinie, soweit nicht ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung vorliegt

nicht formgebundene Unterlagen

- Erforderliche behördliche Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen, Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, wasserrechtliche Zulassung) bei Vorhaben nach Nr. 2.2 bis 2.4 dieser Richtlinie oder In- Ausschstellung durch die Behörde bei laufendem Genehmigungsverfahren
- Kostenschätzung oder Kostenberechnung - je nach Planungsstand - nicht älter als drei Monate und mit Angabe der Leistungsphase der HOAI, der sie zugrunde liegt
- vollständige Genehmigungsplanung bzw. bei Vorhaben nach Nr. 2.1 dieser Richtlinie detaillierte Projektbeschreibung (inkl. Ortsangabe, kartografische Darstellung des Vorhabens)
- Zustimmung des/r Eigentümer/s des/r Grundstücke/s zum geplanten Vorhaben nach Nr. 2.2 bis 2.4 dieser Richtlinie oder Nachweis eines Nutzungsrechts zugunsten des Projektträgers
- bei Beantragung von allgemeinen Aufwendungen (etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen) als förderfähige Kosten, den Nachweis, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb vor Beauftragung erfolgt ist (ggf. auch Nachweis der Einhaltung der Transparenzpflicht bei Aufträgen, die für den europäischen Binnenmarkt relevant sind – siehe „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ (2006/C 179/02))
- Erklärung über die vorangegangene/aktuelle Nutzungsart der Fläche, wenn die beantragten Kosten für den Grunderwerb mehr als 10 % der erstattungsfähigen Gesamtausgaben betragen
- Begründung für den Ausnahmefall eines Umweltschutzvorhabens, wenn die beantragten Kosten für den Grunderwerb mehr als 15 % der erstattungsfähigen Gesamtkosten betragen

Die vorstehenden Unterlagen sind zwingend mit dem Antrag einzureichen, da sonst keine Bearbeitung erfolgt.

Darüber hinaus sind beizubringen:

- bei öffentlichen Vorhaben Beschluss der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages zum Vorhaben, inkl. zur Finanzierbarkeit der Folgekosten Das Vorhaben wurde durch Aufnahme der Planungsleistungen in die Haushaltssatzung nach Beratung beschlossen, es gab mehrfach Informationsvorlagen zum Stand der Förderanträge (zuletzt IV/2018/177, BA 18.09.2018)
- bei Beantragung der Mehrwertsteuer als förderfähige Kosten ein Nachweis zur Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung, z. B. durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes, des Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers bzw. bei Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Bestätigung des jeweiligen Rechnungsprüfungsamtes
- Statut bzw. Satzung für Verbände, die erstmalig Antragsteller sind
- Nachweis über die Gemeinnützigkeit durch Bescheinigung des Finanzamtes für gemeinnützige Körperschaften des privaten Rechts

9 Erklärung zur Datenverarbeitung sowie Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften

9.1 Informationen auf der Grundlage der Artikel 24 und 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO; ABl. Nr. L 119 Seite 1)

9.1.1 Information auf der Grundlage der Artikel 24 und 13 Absatz 1 DSGVO

- a. Verantwortlicher im Sinne des Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO ist das

*Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg (MLUL)
Referat EU-Zahlstelle (EGFL und ELER), Cross Compliance- und InVeKoS-Koordinierung
Leiter Norbert Falk
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam.*

- b. Der oder die Datenschutzbeauftragte im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO ist zu erreichen über

poststelle@mlul.brandenburg.de oder Telefon 0331 866-0.

- c. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO erfolgt zu dem Zwecke der Beantragung, Auszahlung, Verwaltung und Überwachung der Agrarförderung aus den Europäischen Fonds EGFL und ELER und beruht hierfür auf den unionsrechtlichen Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, den dazu erlassenen Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 907/2014 und Nr. 640/2014 sowie den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 908/2014 und Nr. 809/2014.
- d. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und e) und Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit dem Unionsrecht zur (Agrar-) Finanzierung aus dem EGFL und ELER sowie dem daraus folgenden Bundesrecht (insbes. dem InVeKoS-Datengesetz, GAK-Gesetz) und Landesrecht rechtmäßig, da die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die EU-Zahlstelle als Verantwortlicher unterliegt, und zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.
- e. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist ferner nach § 5 Absatz 1 BbgDSG zulässig, da sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des MLUL und der EU-Zahlstelle als Verantwortlicher liegender Aufgabe erforderlich ist.
- f. Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten findet darüber hinaus auch auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften vor allem solcher des Bundes statt, die Sie im Einzelnen der nachfolgenden Nr. 9.2 entnehmen können. Diese Auflistung bezieht sich auf die zum Redaktionsschluss des Förderantrages geltenden Rechtsgrundlagen sowie deren später jeweils gültigen Fassungen.
- g. Die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO ergeben sich ebenfalls aus der nachfolgenden Nr. 9.2.

9.1.2 Informationen auf der Grundlage des Artikel 13 Absatz 2 DSGVO

- a. Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) DSGVO: Die Dauer, für die Ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden, ergibt sich aus dem Fachrecht (Artikel 32 Verordnung (EU) Nr. 908/2014) und beträgt drei Jahre nach dem Jahr, in dem das Land Brandenburg die Abschlusszahlung für Fördermaßnahmen des EPLR 2014-2020 leistet. Das bedeutet die Frist bis mindestens 31.12.2027. Bei längeren Zweckbindungsfristen/Aufbewahrungsfristen gelten diese Fristen für die Datenspeicherung.
- b. Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) DSGVO: Sie werden darüber informiert, dass Ihnen aus der DSGVO die folgenden Rechte zustehen:
- das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten,
 - das Recht auf Berichtigung,
 - das Recht auf Löschung,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder
 - das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 DSGVO, soweit die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO beruht, sowie

- das Recht auf Datenübertragbarkeit.
- c. Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) DSGVO: Entfällt.
- d. Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) DSGVO: Es steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.
- e. Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e) DSGVO: Die Bereitstellung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist unionsrechtlich und in der Folge daraus bundes- und landesrechtlich vorgeschrieben, weshalb Sie zur Bereitstellung der im Antrag erfragten Daten verpflichtet sind, da Ihr Antrag ohne diese Daten nicht bearbeitet und die Beihilfen bzw. Fördermittel nicht ausgezahlt werden können.

9.2 Weitere Erläuterungen zur Datenverarbeitung für Antragstellung nach der o. g. Richtlinie

Ihre Anträge können nur automatisiert bearbeitet werden.

Mit der Einreichung der Antragsunterlagen und der jeweiligen antragsbezogenen Erklärungen ergeben sich auch die nachfolgend aufgeführten Datenverarbeitungen durch die beteiligten Behörden und Einrichtungen, die im System der Agrarverwaltung zwingend angelegt sind.

Sollten einzelne Fragen ausschließlich für Beihilfen oder Förderungen von Bedeutung sein, die Sie nicht beantragen wollen, so brauchen Sie die dafür vorgesehenen Angaben nicht zu machen.

Die Bearbeitung Ihrer Anträge schließt die Nachprüfung Ihrer Angaben durch die zuständigen Stellen im Rahmen der Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex-post-Kontrollen gemäß den hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften ein.

Dazu werden die von Ihnen mit diesem Antrag vorgelegten Daten und weiteren Nachweise sowie ggf. Ihre Anträge aus den Vorjahren verarbeitet und zur Vermeidung unberechtigter Zahlungen im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems Abgleiche durchgeführt. Dies betrifft Ihre Stammdaten, kontrollbezogene Angaben sowie ggf. zahlungsanspruchsbezogene Angaben.

Die unter "Stammdaten" eingetragenen Angaben zu PLZ und Ort werden bei der Datenerfassung mit dem hinterlegten offiziellen Verzeichnis der Deutschen Post abgeglichen und bei Bedarf angepasst.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zweckerfüllung im Sinne der vorstehenden Nr. 9.1.1 Buchstabe c und d, folgendermaßen verarbeitet:

- Ihre personenbezogenen Daten aus diesem Antrag werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde und durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt (Oder) **für die automatisierte Zahlbarmachung und Verbuchung sowie die Zwecke der Rechtsvorschriften** verarbeitet, die zu diesem Förderantrag einschlägig sind.
- Zur Auszahlung übermittelt das LELF Ihre Angaben personenbezogen in dem dazu erforderlichen Umfang an die zuständige Kasse (Landeshauptkasse).
- Zum Zwecke der Finanzmittelbereitstellung durch die EU und den Bund übermittelt das LELF Ihre Angaben in dem dazu jeweils erforderlichen Umfang an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).
- Im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich deren Durchführungsverordnungen bzw. den entsprechenden Delegierten Verordnungen für durch den ELER (mit-)finanzierte Beihilfen dürfen die im MLUL eingerichtete Zahlstelle des Landes Brandenburg für den EGFL und ELER sowie die Bescheinigende Stelle und der Interne Revisionsdienst bei den aus dem o. g. Fonds finanzierten Vorhaben im Rahmen der Ihnen aus den vorgenannten Verordnungen zugewiesenen Aufgaben die Angaben aus Ihren Anträgen mittels eines automatisierten Abfrageverfahrens einsehen. Die Bescheinigende Stelle darf zum Zwecke der Erstellung der Jahresabschlussberichte in Verbindung mit der Bescheinigung nach Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 diese Daten auswerten.
- Zur Gewährleistung der gemäß Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005 bzw. Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 obligatorisch durchzuführenden Begleitung und Bewertung der Fördervorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raumes werden die hierfür erforderlichen Daten aus der Landesdatenbank im LELF an die für die Evaluierung zuständige/n öffentliche/n Stelle/n sowie ggf. an beauftragte Dritte (Berufs-, Fachverbände, Universitäten oder außeruniversitäre Forschungsinstitutionen) zur Auswertung entsprechend den Vorgaben der o. g. Verordnung weitergegeben.

Weitere Datenverarbeitungen:

Außerdem werden Sie nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO darüber informiert, dass Datenverarbeitungen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO auch auf der Grundlage der in

dieser Erklärung aufgeführten weiteren Rechtsvorschriften erfolgen oder die sich aus Aufgaben der EU-Zahlstelle i. S. d. § 5 Absatz 1 BbgDSG ergeben:

- a) **Nach § 29 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes** sind die rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die den Landesbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind und die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, für die Feststellung von Grundbesitzwerten oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können, den Finanzbehörden mitzuteilen. In diesem Rahmen übermittelt das LELF Ihren Namen, Ihre Anschrift und Telefonnummer sowie die von Ihnen ggf. beantragten Flächen an das zuständige Finanzamt.
- b) Gemäß der **Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden** durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten können Ihre personenbezogenen Daten in dem erforderlichen Umfang durch die Bewilligungsbehörden bzw. das LELF an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
- c) **Nach § 93 des Agrarstatistikgesetzes** in Verbindung mit § 4 des Brandenburgischen Statistikgesetz werden die personen- und betriebsbezogenen Daten aus Ihrem Antrag jährlich einmal an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg weitergegeben.
- d) **Nach § 135 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes** dürfen im Rahmen von Amtshilfeersuchen der gemäß dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren zuständigen Stellen Adressen für den Zweck der Ermittlung der Beteiligten von bewirtschafteten Flächen an diese Stellen weitergeleitet werden.
- e) **Nach § 88 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes** in Verbindung mit § 104 des Brandenburgischen Wassergesetz dürfen zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) ausschließlich Adressdaten von Antragstellern zum Zweck der Beteiligung an Gewässerentwicklungskonzepten an die zur Durchführung dieser Maßnahmen zuständigen Stellen zweckgebunden weitergegeben werden.
- f) Die von Ihnen angegebenen Daten werden außerdem nach **§ 197 Absatz 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch** zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (als Spitzenverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen und Krankenkassen) übermittelt.
- g) Die ggf. angegebenen flächenbezogenen Daten können auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des BbgDSG zur Erstellung von Managementplänen und zur Vorbereitung von Schutzgebietsausweisungen zur **Sicherung von Natura-2000-Gebieten** an die Obere Naturschutzbehörde übermittelt werden.
- h) Ihre personenbezogenen allgemeinen Angaben (Stammdaten, Betriebsprofil) können landes einheitlich **für alle weiteren von Ihnen gestellten Anträge aus dem Geschäftsbereich des MLUL** genutzt werden. Dies schließt eine Verwendung dieser Daten für Anträge im Rahmen der Antragstellung nach den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, 1307/2013 und 1308/2013 bzw. deren Nachfolgeverordnungen ein.
- i) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union veröffentlichen **gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) nachträglich im Internet (siehe dazu im Detail nachfolgendes Kapitel „Hinweise zur Transparenz von EU-Agrarhilfen“).

Mit der elektronischen Verarbeitung sowie auf der Basis der oben genannten Rechtsgrundlagen für die elektronische Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO ist mit umfasst, dass sich die zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des **Artikel 28 DSGVO** im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten auch anderer öffentlicher oder privater Stellen **als Auftragsverarbeiter** bedienen dürfen.

Hiermit werden Sie darüber informiert, dass Ihre Betriebsdaten durch die Daten verarbeitenden Stellen unverzüglich zu **löschen** sind, sobald die genannten Daten zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie verarbeitet worden sind, nicht mehr erforderlich sind. Unbeschadet der Vorgaben nach Artikel 32 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 sind Ihre personenbezogenen Daten **spätestens nach Ablauf des dritten Jahres**, das auf das Jahr folgt, in dem das Land Brandenburg die Abschlusszahlung für Fördermaßnahmen des EPLR 2014-2020 leistet, zu löschen.

An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

- die Daten im Einzelfall im Rechnungsabschlussverfahren nach Titel IV Kapitel IV Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 benötigt werden oder
- einer Löschung der Daten gesetzliche Aufbewahrungsfristen/festgelegte Zweckbindungsfristen entgegenstehen.

Mit der Antragseinreichung und Ihrer Unterschrift erklären Sie, dass Sie die vorstehenden Hinweise zur Datenverarbeitung im Rahmen der Agrarförderung der gemeinsamen Agrarpolitik der EU zur Kenntnis genommen haben. Sie sind oben darauf hingewiesen worden, dass

- eine Auskunftspflicht nicht besteht, Ihre Angaben jedoch Voraussetzung für die Gewährung der von Ihnen beantragten Beihilfen und Förderprogrammen sind,
- Sie berechtigt sind, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der weiteren Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, dann jedoch die beantragte Förderung nicht erfolgen kann,
- die Angabe der Telefon- sowie ggf. der Faxnummer und E-Mail-Adresse freigestellt ist und lediglich der zuständigen Landesstelle zur Vereinfachung etwaiger Rückfragen dient.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass das Land Brandenburg bei positiv erfolgter

- Beschlussfassung über die Förderung,
- Bewilligung oder
- Durchführung / Abschluss des Vorhabens

über mein/unser Vorhaben bei Bedarf im Rahmen von Veröffentlichungen oder Presseerklärungen die Öffentlichkeit informiert.

ja nein

Ich bin/Wir sind mit der Kommunikation über unverschlüsselten E-Mail-Verkehr einverstanden:

ja nein

9.3 Allgemeines

Die verspätete Einreichung von Anträgen oder von mit den Anträgen einzureichenden Unterlagen hat zur Folge, dass der Antrag erst zu einem evtl. nachfolgenden Projektauswahlverfahren berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus kann die verspätete Einreichung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ggf. zur Ablehnung des Förderantrages führen.

Bitte teilen Sie auch nach Antragseinreichung jede Abweichung von den Antragsangaben sowie jede andere beihilferelevante Änderung der Rechts- oder Betriebsform und Betriebsverhältnisse (insbesondere bei Betriebsübergabe/-übernahme oder Änderung von Gesellschaftsverhältnissen) sofort schriftlich der zuständigen Bewilligungsbehörde mit.

Das MLUL weist darauf hin, dass Zuwendungen nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nur solchen Empfängern bewilligt werden dürfen, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde darf im Rahmen ihres Ermessens daher eine Förderung verweigern, wenn gegen den Antragsteller ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird. Bewilligungsbescheide, die bereits erlassen sind, aber noch nicht zur Auszahlung gebracht werden, sind in diesen Fällen zu widerrufen (siehe ANBest zu § 44 LHO).

9.4 Allgemeine Erklärungen des Antragstellers

Diese Erklärungen gelten für den gestellten Antrag und die beigelegten Anlagen!

Mir/Uns ist bekannt, dass alle Angaben in diesem Antrag und in den mit diesem Antrag eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz) und § 1 des Brandenburgischen Subventionengesetzes sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben in den einzelnen Anträgen und deren vorgeschriebenen Anlagen, in den mit den Anträgen eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit

§ 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich/wir nach § 3 Absatz 1 Subventionsgesetz verpflichtet bin/sind, auch in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen schriftlich mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zuwendung, die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung haben oder ihr entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,
- jede Landesstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden, und Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, den Finanzbehörden mitzuteilen,
- ich/wir im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem ich/wir hierzu in der Lage bin/sind, dies der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich melden und entsprechende Nachweise vorlegen muss/müssen.
- mir/uns keine Zahlungen zustehen, wenn ich/wir die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe/haben, um einen den Zielen der betreffenden Finanzierungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken (Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013),
- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann,
- von der zuständigen Bewilligungsbehörde alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Bewilligung der Zuwendung erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können.

Mir/Uns ist auch bekannt, dass

- die zuständige Bewilligungsbehörde Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
- den zuständigen Landesstellen, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und dem Hauptzollamt Hamburg Jonas im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den Verordnungen (EG) Nr. 1305/2013 und 1306/2013 sowie den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften sowie den Prüforganen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie das Betreten und Befahren der Betriebsflächen zu gestatten ist. Darüber hinaus sind den genannten Behörden und Institutionen auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen bin ich/sind wir verpflichtet, auf meine/unsere Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dies verlangen. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Duldungs- und Mitwirkungspflichten als Verweigerung der Kontrolle gewertet werden können, was zur Nichtgewährung der Förderung führt.
- die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn ich/wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere/verweigern.

Ich/Wir erkläre(n), dass

- eine Umwandlung bzw. Gründung meines/unsere Betriebes nicht der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen im Sinne des Subventionsgesetzes dient,
- über meinen/unsere Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (§ 80 der Insolvenzordnung) noch vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 21 ff. der Insolvenzordnung angeordnet wurden. Mir/Uns ist bekannt, dass andernfalls meine/unsere Unterschrift unwirksam ist und nur der Insolvenzverwalter unterschriftsbefugt ist,
- mein/unser Betrieb sich weder nach § 41 Satz 1 noch nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Auflösung befindet.

Mir/Uns ist bekannt, dass im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens umgehend die zuständige Bewilligungsbehörde über diesen Sachstand zu informieren ist.

Ich/Wir erkläre(n), dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefere-

rungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Ich/Wir habe(n) die geltende Förderrichtlinie mit den entsprechenden Bedingungen zur Durchführung des geförderten Vorhabens und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Kenntnis genommen und erkenne/n diese an.

Ich/Wir habe(n) von den Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfen und Zuwendungen Kenntnis genommen. **Mir/Uns ist bekannt**, dass die Rechtsgrundlagen und Merkblätter bei der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

Mir/Uns ist bekannt, dass bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie der Förderrichtlinie durch die Bewilligungsbehörde Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungsanktionen nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung zu prüfen und ggf. vorzunehmen sind. Unter Berücksichtigung des Artikel 108 AEUV ist durch die zuständige Bewilligungsbehörde bei einem vorliegenden beihilferechtlichen Verstoß zwingend ein Rückforderungsverfahren ohne Ermessensausübung einzuleiten.

Ich bin/Wir sind in der Lage, mögliche Folgelasten auch ohne weitere Förderung selbst zu tragen.

Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. Vertretungsberechtigter nach Satzung oder Gesetz) keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

9.6 Rechte Dritter an Finanzierungsvorhaben aus diesem Antrag (Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen)

Alle Förderungen aufgrund dieses Antrages sind Zuwendungen nach § 44 LHO, welche nach den ANBest des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 400 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) weder abgetreten noch verpfändet werden dürfen. Abtretungen oder Verpfändungen von Ansprüchen aus diesen Vorhaben dürfen daher von den Bewilligungsbehörden nicht beachtet werden.

Das MLUL weist darüber hinaus auf folgenden **Vorbehalt zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union nach der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95** hin¹:

- Sämtliche offenen Forderungen des Landes Brandenburg gegen einen Begünstigten aus Rückforderungen von Fördermitteln, die ganz oder teilweise aus Mitteln der Agrarfonds der Europäischen Union (d. h. EAGFL, Abteilung Garantie, EGFL oder ELER) finanziert werden, dürfen nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 von den Bewilligungsbehörden mit Ansprüchen des Begünstigten auf Auszahlung von Vorhaben, die ebenfalls ganz oder teilweise aus Mitteln der EU im Rahmen des EGFL oder des ELER finanziert werden, vorrangig (**erstrangig**) verrechnet/aufgerechnet werden, wenn die Rückforderung vor der Bewilligung, mit der aufgerechnet werden soll, fällig geworden ist (§§ 404, 406 BGB).
- Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union gemäß Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 in Verbindung mit Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 hat bei diesen Vorhaben uneingeschränkten Vorrang vor privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Begünstigten und Gläubigern.

9.7 Hinweise zur Transparenz von EU-Agrarbeihilfen²

Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung).

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

¹ Gilt nur für Teil B der Richtlinie.

² Gilt nur für Teil B der Richtlinie.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung von Unionsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o. g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - Vorname und Nachname, sofern der Begünstigte eine natürliche Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,-- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Veröffentlichung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlicher Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
 - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
 - Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
 - der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)
- in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 4. Mai 2016 und L 314/72 vom 22. November 2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte gegenüber den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

9.8 Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung, Mitfinanzierung und de-minimis

Ich bin/Wir sind im Rahmen dieses Vorhabens zum Vorsteuerabzug

- nicht berechtigt (*Nachweispflicht durch den Antragsteller – siehe beizufügende Anlagen*),
 berechtigt und habe/haben dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt (Preise ohne Umsatzsteuer),

Ich/Wir habe(n) für den gleichen Zweck (für dieses Vorhaben/Objekt) keine weiteren öffentlichen Fördermittel erhalten bzw. beantragt.

Wenn doch sind nachfolgende Angaben zu machen (*auch im Finanzierungsplan*):

Fördermittel in Höhe von _____ EUR

Jahresangabe: _____

Fördermittelgeber: _____

Ich/Wir habe(n) in den zurückliegenden drei Jahren keine Förderung im Rahmen der „De-minimis“-Regelung erhalten.

Wenn doch, ist eine Kopie der "De-minimis"-Bescheinigung beizufügen und nachfolgende Angaben zu machen:

Fördermittel in Höhe von _____ EUR

Jahresangabe: _____

10 Unterschriften

Ich/Wir bestätige(n), dass die von mir/uns in diesen **Anträgen und Anlagen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.**

Mit meiner/unsere(r) Unterschrift erkläre(n) ich/wir des Weiteren mein/unser Einverständnis zum Abschnitt Nr. 9.1 bis 9.8.

Rangsdorf, 22.03.2019

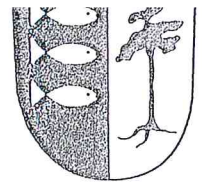
Ort, Datum

Unterschrift(en) des Antragstellers oder Verfügungsberechtigten

Gemeinde Rangsdorf
Der Bürgermeister
Seehadaiiee 30
15834 Rangsdorf

Gemeinde Rangsdorf

DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Rangsdorf • Seebadallee 30 • 15834 Rangsdorf

Finanzamt Luckenwalde
Dr.-Georg-Schaeffler-Straße 2
14943 Luckenwalde

Bearbeiter/in: Frau Ribbe
Zimmer: 2.13
Akt.-Zeichen: KA02/11103/Options-
erklärung § 27 Abs.22
UStG
Telefon: 03 37 08 / 2 36 - 57
Zentrale: 03 37 08 / 2 36 - 0
FAX: 03 37 08 / 2 36 - 21

vorab per Fax: 03371-606200

Sprechzeiten:
Di 9-12 und 13-18 Uhr
Do 9-12 und 13-16 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum
16.12.2016

Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG
Gemeinde Rangsdorf, Ordnungsnummer: 3050/000144015495



ILB-ILB

Sehr geehrte Damen und Herren,

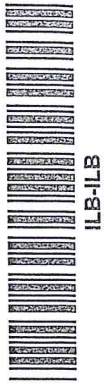
gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf vom 15.12.2016 erkläre ich hiermit, dass die Gemeinde Rangsdorf § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet und somit ab dem 01.01.2017 von der Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch macht.

Rocher

H:_KA\02\11103\2016_12_16_KA_02_11103_Verw_2016_Optionserklärung § 27 Abs. 22 UStG FA Luckenwalde.docx - Ribbe, Kristin,
Gemeinde Rangsdorf

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse - BLZ: 16050000 - Konto-Nr.: 3637020580 - BIC: WELADED1PMB - IBAN: DE28160500003637020580

Über die E-Mail-Adresse gemeindeverwaltung@qv-rangsdorf.de ist der Empfang qualifiziert signierter und verschlüsselter Mitteilungen möglich.
Alle übrigen angegebenen E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Internet: www.rangsdorf.de



Zustimmung zur geänderten Darstellung der Gebietskulisse des vorläufigen integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes

Beschlussvorschlag: BV/2016/512

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf stimmt der veränderten Darstellung der Gebietskulisse zu. Der Beschluss BV/2016/408 Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Rangsdorf (vorläufige Fassung) wird entsprechend verändert. Weiterhin wird die in Anlage 17 enthaltene Schulentwicklungsplanung durch die am 29.09.2016 beschlossene (BV/2015/339) ersetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
16	0	1

Neujahrsempfang mit Ehrung und Ausstellungseröffnung im Januar 2017

Beschlussvorschlag: BV/2016/513

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, am 27. Januar 2017 einen Neujahrsempfang durchzuführen. Die Eröffnung der Fotoausstellung „Rangsdorfs schönste Ecken“ findet am selben Tag statt und wird für das ganze Jahr im Rathaus zu sehen sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
17	0	0

Optionserklärung gemäß §27 Abs. 22 UStG

Beschlussvorschlag: BV/2016/519

Die Gemeindevertretung beschließt, die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) für die Beibehaltung (bis spätestens 31.12.2020) des alten Rechtsstandes dem Finanzamt Luckenwalde bis zum 31.12.2016 einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
17	0	0

Haushaltsplan Gemeinde Rangsdorf 2019

Produktbeschreibung Produkt 55201 Öffentliche Gewässer	
Gemeinde Rangsdorf	
Produktbereich	55 Natur- und Landschaftspflege
Produktgruppe	552 Öffentliche Gewässer/ Wasserbauliche Anlagen
Produkt	55201 Öffentliche Gewässer
Produktinformation	
Produktbeschreibung	Die öffentlichen Gewässer werden durch den Wasser- und Bodenverband "Dahme - Notte" unterhalten. Die Gemeinde ist verpflichtet von den Grundstückseigentümern als Pflichtmitglieder Umlagebeiträge zu erheben und an den Wasser- und Bodenverband abzuführen. Dadurch wird die Wasserversorgung und der Schutz vor Hochwasser gesichert.
Ziele	- Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes auf die Grundstückseigentümer - Sicherstellung der Wasserversorgung und des Schutzes vor Hochwasser
Zielgruppen	- Wasser -und Bodenverband - Umlageschuldner bzw. Grundstückseigentümer
Leistungen	- Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband "Dahme - Notte" - Umlage der Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer als Pflichtmitglieder
Auftragsgrundlage	- Bundes- und Landesgesetze - Satzungen
Produktverantwortlicher	Dr. Ulrike Gossing
Budgetverantwortlicher	Simone Götsche

Haushaltsplan Gemeinde Rangsdorf 2019

Teilergebnishaushalt Produkt 55201 Öffentliche Gewässer							
Gemeinde Rangsdorf							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben						
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
03	+ Sonstige Transfererträge	25.997,94	23.400,00	23.400,00	23.400,00	23.400,00	23.400,00
	429100 Andere sonstige Transfererträge - Umlage W/B	25.997,94	23.400,00	23.400,00	23.400,00	23.400,00	23.400,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte						
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
	448850 Erstatt. von übrigen Bereichen - Fischereigenossen	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1,71					
	459300 Zuschreibungen aus Aufhebungen Niederschlagung	1,71					
08	+ Aktivierte Eigenleistung						
09	+/-Bestandsveränderungen						
10	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.149,65	23.550,00	23.550,00	23.550,00	23.550,00	23.550,00
11	- Personalaufwendungen	-6.409,73	-6.650,00	-6.950,00	-7.150,00	-7.250,00	-7.350,00
	501200 Tariflich Beschäftigte	-5.207,34	-5.400,00	-5.650,00	-5.800,00	-5.900,00	-6.000,00
	502200 Tariflich Beschäftigte	-187,20	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00
	503200 Tariflich Beschäftigte	-1.015,19	-1.050,00	-1.100,00	-1.150,00	-1.150,00	-1.150,00
12	- Versorgungsaufwendungen						
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-285,60	-46.300,00	-46.400,00	-46.400,00	-46.400,00	-46.400,00
	521160 Aufwendungen für Planungsleistungen		-45.900,00	-45.900,00	-45.900,00	-45.900,00	-45.900,00
	529130 Aufwendungen für Wasserbeprobung	-285,60	-400,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00
14	- Abschreibungen		-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00
	573200 Einzelwertberichtigung von Forderungen		-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00
15	- Transferaufwendungen	-24.433,02	-24.600,00	-24.600,00	-24.600,00	-24.600,00	-24.600,00
	531310 Aufwendungen für W/B "Dahme-Notte e.V."	-24.433,02	-24.600,00	-24.600,00	-24.600,00	-24.600,00	-24.600,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen						
17	= Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-31.128,35	-77.650,00	-78.050,00	-78.250,00	-78.350,00	-78.450,00
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-4.978,70	-54.100,00	-54.500,00	-54.700,00	-54.800,00	-54.900,00
19	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge						
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
21	= Finanzergebnis						
22	= Ordentliches Jahresergebnis	-4.978,70	-54.100,00	-54.500,00	-54.700,00	-54.800,00	-54.900,00
23	+ außerordentliche Erträge						
24	- außerordentliche Aufwendungen						
25	= Außerordentliches Jahresergebnis						
26	= Gesamtüberschuss/Gesamtfehlbetrag	-4.978,70	-54.100,00	-54.500,00	-54.700,00	-54.800,00	-54.900,00
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						
28	- Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen						
29	= Internes Jahresergebnis	-4.978,70	-54.100,00	-54.500,00	-54.700,00	-54.800,00	-54.900,00
	nachrichtlich:						
30	nicht zahlungswirksame Erträge						

Haushaltsplan Gemeinde Rangsdorf 2019

Teilergebnishaushalt Produkt 55201 Öffentliche Gewässer							
Gemeinde Rangsdorf							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
31	nicht zahlungswirksame Aufwendungen						

Haushaltsplan Gemeinde Rangsdorf 2019

Teilergebnishaushalt Kostenträger 5520110 Öffentliche Gewässer, W+B

Gemeinde Rangsdorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben						
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
03	+ Sonstige Transfererträge	25.997,94	23.400,00	23.400,00	23.400,00	23.400,00	23.400,00
	429100 Andere sonstige Transfererträge - Umlage W/B	25.997,94	23.400,00	23.400,00	23.400,00	23.400,00	23.400,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte						
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
	448850 Erstatt. von übrigen Bereichen - Fischereigenossen	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1,71					
	459300 Zuschreibungen aus Aufhebungen Niederschlagung	1,71					
08	+ Aktivierte Eigenleistung						
09	+/-Bestandsveränderungen						
10	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.149,65	23.550,00	23.550,00	23.550,00	23.550,00	23.550,00
11	- Personalaufwendungen	-6.409,73	-6.650,00	-6.950,00	-7.150,00	-7.250,00	-7.350,00
	501200 Tariflich Beschäftigte	-5.207,34	-5.400,00	-5.650,00	-5.800,00	-5.900,00	-6.000,00
	502200 Tariflich Beschäftigte	-187,20	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00
	503200 Tariflich Beschäftigte	-1.015,19	-1.050,00	-1.100,00	-1.150,00	-1.150,00	-1.150,00
12	- Versorgungsaufwendungen						
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-285,60	-46.300,00	-46.400,00	-46.400,00	-46.400,00	-46.400,00
	521160 Aufwendungen für Planungsleistungen		-45.900,00	-45.900,00	-45.900,00	-45.900,00	-45.900,00
	529130 Aufwendungen für Wasserbeprobung	-285,60	-400,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00
14	- Abschreibungen		-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00
	573200 Einzelwertberichtigung von Forderungen		-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00
15	- Transferaufwendungen	-24.433,02	-24.600,00	-24.600,00	-24.600,00	-24.600,00	-24.600,00
	531310 Aufwendungen für W/B "Dahme-Notte e.V."	-24.433,02	-24.600,00	-24.600,00	-24.600,00	-24.600,00	-24.600,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen						
17	= Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-31.128,35	-77.650,00	-78.050,00	-78.250,00	-78.350,00	-78.450,00
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-4.978,70	-54.100,00	-54.500,00	-54.700,00	-54.800,00	-54.900,00
19	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge						
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
21	= Finanzergebnis						
22	=Ordentliches Jahresergebnis	-4.978,70	-54.100,00	-54.500,00	-54.700,00	-54.800,00	-54.900,00
23	+ außerordentliche Erträge						
24	- außerordentliche Aufwendungen						
25	= Außerordentliches Jahresergebnis						
26	= Gesamtüberschuss/Gesamtfehlbetrag	-4.978,70	-54.100,00	-54.500,00	-54.700,00	-54.800,00	-54.900,00
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						
28	- Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen						
29	= Internes Jahresergebnis	-4.978,70	-54.100,00	-54.500,00	-54.700,00	-54.800,00	-54.900,00
	nachrichtlich:						
30	nicht zahlungswirksame Erträge						

Haushaltsplan Gemeinde Rangsdorf 2019**Teilergebnishaushalt Kostenträger 5520110 Öffentliche Gewässer, W+B**

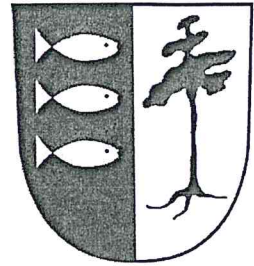
Gemeinde Rangsdorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
31	nicht zahlungswirksame Aufwendungen						

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



16. Jahrgang

Rangsdorf, 21.12.2018

Nr. 40

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | <i>Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Finanzen am Donnerstag den 03.01.2019</i> | 2 |
| 2. | <i>Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag den 10.01.2019</i> | 3 - 4 |
| 3. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2019</i> | 5 - 8 |
| 4. | <i>Jahresrechnung 2017 der Fischereigenossenschaft „Rangsdorfer See“</i> | 9 |
| 5. | <i>Haushaltsplan 2018 der Fischereigenossenschaft „Rangsdorfer See“</i> | 9 |

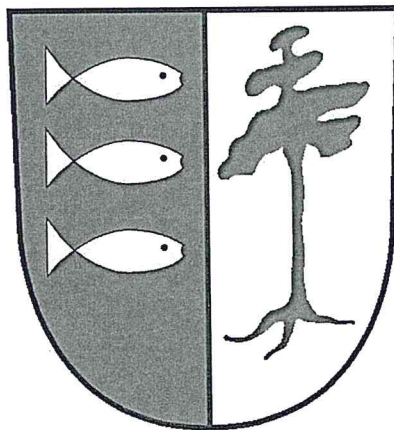
Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2019

Haushaltssatzung
der
Gemeinde Rangsdorf
für das Haushaltsjahr 2019



Haushaltssatzung festgestellt
am 19.12.2018

Klaus Rocher
Bürgermeister

Haushaltssatzung aufgestellt
am 18.12.2018

Sandra Bahr
Kämmerin

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 15, S., ber. GVBl. I/18 Nr. 19) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf mit Beschluss vom 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	21.315.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	21.539.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	22.431.900,00 €
Auszahlungen auf	25.425.650,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Ausgaben des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.417.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.805.450,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.014.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.323.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	296.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.886.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	260 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto innerhalb eines Kostenträgers der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto innerhalb eines Kostenträgers der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen, wird auf 5.000,01 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, bis zu der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto innerhalb eines Kostenträgers der vorherigen Zustimmung der Kämmerin bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen. Gleiches gilt für die Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Erstattungszinsen für Gewerbesteuer gemäß § 233 a ff. Abgabenordnung (AO) müssen in jeder Höhe geleistet werden.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000,00 €und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

entfällt
[Haushaltssicherung]

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nach § 76 (2) BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.

Rangsdorf, den 19.12.2018

gez.
Rocher
Bürgermeister

Gemeinde Rangsdorf



Informationsvorlage

Vorlage-Nr:

IV/2018/177

Status:

öffentlich

Datum:

05.09.2018

Amt/Einreicher: Bauamt, Frau Götsche

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	18.09.2018	Bauausschuss	Anhörung

Sachgegenstand: Sachstand zu den vorbereitenden Arbeiten zur Sanierung des Rangsdorfer Sees

Beschlussvorschlag:

.....
Amtsleiter

.....
Kämmerer

.....
Bürgermeister

Die Beschlussvorlage wird

angenommen

abgelehnt

verwiesen

nach vorstehendem Wortlaut

zurückgezogen

mit Änderungen / Ergänzungen gemäß Niederschrift

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten

Gesetzliche Mitgliederzahl:

Anwesend:

Ausschlussgründe nach § 22 BbgKVerf

Ja

Nein

Name:

(Siegel)

Siegeiführender

Vorsitzender der Gemeindevertretung/
Vorsitzender des Hauptausschusses

Darstellung des Sachverhaltes / Problembeschreibung

Vordringliches Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik), in Brandenburg im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) und in der Grundwasserverordnung (GrwV) verankert ist, ist der „gute Zustand“ für alle Oberflächengewässer und das Grundwasser innerhalb der EU.

Dieses Ziel soll auf der Grundlage von Bestandsaufnahmen und Überwachungen mit Hilfe von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen innerhalb von drei Bewirtschaftungszeiträumen bis 2027 erreicht werden.

Die Sanierung des Rangsdorfer Sees ist in diesem Rahmen ein wichtiges Ziel.

Im Februar 2014 wurde die TERRA Urbana GmbH von der Gemeinde beauftragt, Untersuchungen zu den Ursachen der Gewässerbelastung des Rangsdorfer Sees zur Vorbereitung eines Sanierungskonzeptes vorzunehmen. Diese Untersuchungen waren Grundlage der konzeptionellen Vorarbeiten (Phase I) für Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen und ökologischen Zustandes, die nach Information im Bauausschuss (IV/2014-II/035) und Abstimmung mit dem MUGV mit Stand Dezember 2015 / Juni 2016 vorgelegt wurden.

Die Studie zu den konzeptionellen Vorarbeiten, Phase I kann bei Interesse im Bauamt der Gemeinde eingesehen werden, auf eine Beifügung wird aufgrund des Umfangs von 158 Seiten verzichtet.

Nachdem diese Studie (Phase I) gefördert worden war, wurde ein Fördermittelantrag für die konzeptionellen Vorarbeiten (Phase II) gestellt. Dieser wurde aufgrund der Änderung der Förderrichtlinie abgelehnt, da er ausschließlich auf die Nährstoffreduktion des Rangsdorfer Sees abzielte.

Um das für Rangsdorf wichtige Vorhaben der Seesanieung dennoch fortzuführen, gab es nach Gesprächen mit dem Ministerium und dem LUGV daraufhin ein Treffen der bisher an den Arbeiten zur Seesanieung Beteiligten, (Gemeinde Rangsdorf, Wasser- und Bodenverband Dahme -Notte, BADC GmbH, Terra Urbana Umlandentwicklungs GmbH, FU Berlin), um Erfahrungen und Kenntnisse auszutauschen und Möglichkeiten für eine erfolgreiche Sanierung und das dazu nötige weitere Vorgehen zu besprechen.

Im Ergebnis soll die Zusammenarbeit der Akteure verstärkt und abgestimmt werden.

Die Phase II der Konzeptionellen Vorarbeiten soll nach der angekündigten Überarbeitung der Förderrichtlinie 2019 erneut beantragt werden, um die Grundlagen der Seesanieung zu schaffen.

Ergänzung vom 17.09.2018: Die Studie „Konzeptionelle Vorarbeiten (Phase I) für Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen und ökologischen Zustandes des Rangsdorfer Sees einschließlich des Kanalsystems Klein Venedig“ / Terra Urbana, Dezember 2015, Juni 2016“ wurde eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen: keine

Ausgaben: keine, später ggf. Eigenanteil für Förderung

beigefügte Anlagen

-Entscheidungsvorlage zur weiteren Projektumsetzung „Rangsdorfer See“

-Rangsdorfer See Studie 2015/2016:

AMTSINFO - GEMEINDE RANGSDORF

**Auszug - Sachstand zu den vorbereitenden Arbeiten zur Sanierung des Rangsdorfer Sees**

Sitzung: Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bauen und Naturraumentwicklung
TOP: Ö 8.8
Gremium: Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauen und Naturraumentwicklung
Beschlussart: zur Kenntnis genommen
Datum: Di, 18.09.2018
Status: öffentlich/nichtöffentlich
Zeit: 19:00 - 21:14
Anlass: Sitzung
Raum: Sitzungsraum im Rathaus
Ort:
Vorlage: IV/2018/177 Sachstand zu den vorbereitenden Arbeiten zur Sanierung des Rangsdorfer Sees
Status: öffentlich
Vorlage-Art: Informationsvorlage
Einreicher: Frau Götsche
Federführend: Bauamt
Bearbeiter/-in: Dr. Gossing, Ulrike

Herr Rocher stellt die Informationsvorlage vor.

Online-Version dieser Seite: <http://w8rangs/ai/to020.asp?TOLFDNR=14189>